



HVBG

HVBG-Info 05/1997 vom 28.02.1997, S. 0386 - 0393, DOK 143.262/017-BVerwG

**Rücknahme eines rechtswidrigen begünstigenden Verwaltungsaktes
(§ 45 SGB X) - Urteile des Bundesverwaltungsgerichts vom
19.12.1995 - 5 C 10.94 - und vom 05.08.1996 - 5 C 6.95**

Jahresfrist für die Rücknahme eines rechtswidrigen begünstigenden Verwaltungsaktes - Unterbrechung und Hemmung der Verjährung bei Ausschlußfristen (§§ 45 Abs. 1, Abs. 2 Satz 3 Nr. 2, Abs. 4 Satz 2, 50 Abs. 1, Abs. 4 Satz 2, 52 Abs. 1 SGB X);

hier: Urteil des Bundesverwaltungsgerichts (BVerwG) vom 19.12.1995 - 5 C 10.94 -

1. Der Jahresfrist für die Rücknahme rechtswidriger begünstigender Verwaltungsakte, die mit der Kenntnis der die Rücknahme rechtfertigenden Tatsachen zu laufen beginnt (§ 45 Abs. 4 Satz 2 SGB X), unterliegen auch Rücknahmebescheide, welche einen fristgerecht erlassenen (ersten) Rücknahmebescheid ersetzen.
2. Die den Beginn der Jahresfrist auslösende Kenntnis der die Rücknahme rechtfertigenden Tatsachen bezieht sich nicht darauf, daß der Rücknahmebescheid inhaltlich hinreichend bestimmt sein muß.
3. Der Ablauf der Ausschlußfrist des § 45 Abs. 4 Satz 2 SGB X wird durch den Erlaß eines ersten - später aufgehobenen - Rücknahmebescheides weder unterbrochen noch gehemmt (im Anschluß an BSGE 65, S. 221; 66, S. 204).

Geltung der Rücknahme - Jahresfrist auch für ersetzende Rücknahmebescheide (§§ 45, 50, 52 SGB X);

hier: Urteil des Bundesverwaltungsgerichts (BVerwG) vom 05.08.1996 - 5 C 6.95 -

Das BVerwG hat mit Urteil vom 05.08.1996 - 5 C 6.95 - folgendes entschieden:

Leitsatz:

1. Der Jahresfrist für die Rücknahme rechtswidriger begünstigender Verwaltungsakte, die mit der Kenntnis der die Rücknahme rechtfertigenden Tatsachen zu laufen beginnt (§ 45 Abs. 4 S. 2 SGB X), unterliegen auch Rücknahmebescheide, welche einen fristgerecht erlassenen (ersten) Rücknahmebescheid ersetzen (wie BVerwG, Urteil vom 19. Dezember 1995 - BVerwG 5 C 10.94 = BVerwGE 100, 199-206 = HVBG-INFO 1997, S. 386-389).
2. Die den Beginn der Jahresfrist auslösende Kenntnis der die Rücknahme rechtfertigenden Tatsachen bezieht sich nicht darauf, daß die Rücknahme ausdrückliche Ermessenserwägungen erfordert.
3. Der Ablauf der Ausschlußfrist des § 45 Abs. 4 S. 2 SGB X wird durch den Erlaß eines ersten - später aufgehobenen - Rücknahmebescheides weder unterbrochen noch gehemmt (im Anschluß an BSGE 65, 221; 66; 204; wie BVerwG, Urteil vom 19. Dezember 1995 - BVerwG 5 C 10.94 = BVerwGE 100, 199-206 = HVBG-INFO 1997, S. 386-389).

